117
G 1294

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

188. Jahrgang | Köln, 25. März 2008 | Nummer 12

Inhaltsangabe:

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

176. Umstufung von Teilstrecken der Landesstraßen 213 und 361 in den Städten Bedburg und Bergheim Seite 117

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

177. Vermessungsgenehmigung I; Dipl.-Ing. Karl Hormes ./. Dipl.-Ing. Till Baberg Seite 118

178. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf Seite 118

179. Genehmigungsverfahren Akzo Nobel Chemicals GmbH Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG 53.56.4.1-16-119/04 Hh Seite 118

180. Genehmigungsantrag der Firma Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik (BImSchG) Seite 118

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

181. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland für das Haushaltsjahr 2008 vom 19. Dezember 2007 Seite 119

182. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen Seite 120

183. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Leverkusen Seite 120

184. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 120

185. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 120

E Sonstige Mitteilungen

186. Liquidation Seite 120

187. Liquidation Seite 120

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

176. Umstufung von Teilstrecken der Landesstraßen 213 und 361 in den Städten Bedburg und Bergheim

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-14/219

Düsseldorf, den 7. März 2008

In den Gebieten der Städte Bedburg und Bergheim, Rhein-Erft-Kreis, Regierungsbezirk Köln, hat sich durch den Neubau von Teilstrecken der L 361 die Verkehrsbedeutung der L 213 und der L 361 (alt) geändert. Gemäß § 8 StrWG NRW werden die Teilstrecken der L 213

1. von Netzknoten 5005 405 nach Netzknoten 5005 407 von Station 0,000 nach Station 0,934 (Länge: 0,934 km)
2. von Netzknoten 5005 095 nach Netzknoten 5005 004 von Station 0,000 nach Station 0,574 (Länge: 0,574 km)
3. von Netzknoten 5005 004 nach Netzknoten 5005 075 von Station 0,000 nach Station 0,531 (Länge: 0,531 km)
4. von Netzknoten 5005 075 nach Netzknoten 4905 048C von Station 0,000 nach Station 0,735 (Länge: 0,735 km)
5. von Netzknoten 5005 407 nach Netzknoten 5005 095 von Station 0,000 nach Station 0,639 (Länge: 0,639 km)

Gesamtlänge 1–5: 3,413 km

und die Teilstrecke der L 361

6. von Netzknoten 5005 075 nach Netzknoten 5005 406 von Station 0,000 nach Station 0,897 (Länge: 0,897 km)
7. von Netzknoten 5005 406 nach Netzknoten 4905 400 von Station 0,000 nach Station 1,005 (Länge: 1,005 km)

Gesamtlänge 6–7: 1,902 km

mit Wirkung zum 1. Juni 2008 zur Kreisstraße 19 (Ziffer 1), zur Kreisstraße 37 (Ziffer 2), zur Kreisstraße 36 (Ziffer 3–4) (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW) in der Baulast des Rhein-Erft-Kreises bzw. zur Gemeindestraße (Ziffer 5–7) in der Baulast der Stadt Bedburg (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) abgestuft.

Aus Gründen einer kontinuierlichen Landesstraßennummerierung werden die bisherigen Teilstrecken der L 213

8. von Netzknoten 4905 048B nach Netzknoten 4905 048A von Station 0,000 nach Station 0,225 (Länge: 0,225 km)
9. von Netzknoten 4905 048A nach Netzknoten 4905 048C von Station 0,000 nach Station 0,238 (Länge: 0,238 km)
10. von Netzknoten 4905 048A nach Netzknoten 4905 047 von Station 0,000 nach Station 2,369 (Länge: 2,369 km)
11. von Netzknoten 4905 047 nach Netzknoten 4905 069 von Station 0,000 nach Station 0,391 (Länge: 0,391 km)

Gesamtlänge 8–11: 3,223 km

in L 279 (§ 4 StrWG NRW) umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.: Sven K o e r n e r

ABl. Reg. K 2008, S. 117

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

177. Vermessungsgenehmigung I; Dipl.-Ing. Karl Hormes ./. Dipl.-Ing. Till Baberg

Bezirksregierung Köln
31.2.2416/7160/49/08

Köln, den 13. März 2008

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Karl Hormes, Neusser Straße 49, 50181 Bedburg, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 4 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW 71342) die Genehmigung erteilt, dem Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Till Baberg die Ausführung von Katastervermessungen, jedoch ohne die Aufnahme der Grenzniederschrift, zu übertragen (Vermessungsgenehmigung I).

Im Auftrag
gez.: K l e i n

ABl. Reg. K 2008, S. 118

178. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf

Bezirksregierung Köln
31.2.9216

Köln, den 11. März 2008

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung (GAVO NRW) vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 – SGV. NRW. 231 – habe ich mit Wirkung vom 14. März 2008 für die Dauer von fünf Jahren Herrn Dipl.-Ing. Martin Kütt, Kreisvermessungsrat z. A., zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf bestellt.

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2008, S. 118

179. Genehmigungsverfahren Akzo Nobel Chemicals GmbH Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG 53.56.4.1-16-119/04 Hh

Die Firma Akzo Nobel Chemicals GmbH hat gemäß §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papierleimungsmitteln, Waschrohstoffen und Kosmetikadditiven auf dem Werksgelände in 52355 Düren, Gemarkung Lendersdorf, Krauthausen, Flur 1, Flurstücke 281 und 282, beantragt.

Das Vorhaben umfasst u. a. die Produktion der Stoffklasse „Langkettige Ether“ (LKE), den Verzicht auf die Herstellung der Stoffgruppen bestimmter Fettsäureamide, Copolymere und Polyaminoamide, die Verwendung von Phosphorsäureester als Hilfsstoff in der Produktion, die Errichtung und den Betrieb eines Dispergiermischbehälters mit Pumpen und Wärmetauscher zur Durchführung physikalischer Mischungen, die Errichtung und Betrieb eines Taschenfilters zur Dosierung pulverförmiger Rohstoffe, die Aufstellung eines neuen Doppeltanks (2 x 50 m^3) als Ersatz für demontierte Behälter sowie diverse verfahrenstechnische Änderungen.

Die Genehmigungsbehörde ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen zu dem Ergebnis gekommen, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Köln, den 25. März 2008

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: H o l t h a u s

ABl. Reg. K 2008, S. 118

180. Genehmigungsantrag der Firma Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik (BImSchG)

Bezirksregierung Köln
Az.: 53 (56).8851.8.1-16-107/07-Iv/Pß

Die Firma Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik, Kalkstraße 218, 51377 Leverkusen, bean-

tragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. September 2002 (BGBl. I. S. 3830), in der zurzeit geltenden Fassung, die wesentliche Änderung der bestehenden Abfallverbrennungsanlage Gebäude 3313 im Werk Schlebusch, 51377 Leverkusen, Kalkstraße 218, Gemarkung Wiesdorf, Flur 40, Flurstück 25. Antragsgegenstand ist die Erfassung der am Standort in Vielstoffanlagen anfallenden Abluft und deren Verbrennung in der vorhandenen Abfallverbrennungsanlage.

Bei dieser Abfallverbrennungsanlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.1a Spalte 1 des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I. S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung.

Nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1, Ziffer 8.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), in der zurzeit geltenden Fassung, findet das UVPG Anwendung.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist bei diesem Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG (Screening) vorgesehen, die nur dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht, wenn aufgrund der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Screening für das o. g. Vorhaben wurde gemäß Anlage 2 des UVPG durchgeführt und hat ergeben, dass durch das Projekt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Das Ergebnis des Screening und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Köln, den 25. März 2008

Im Auftrag
gez.: P l e i ß

ABl. Reg. K 2008, S. 118

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

181. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland für das Haushaltsjahr 2008 vom 19. Dezember 2007

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 621) und der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland mit Beschluss vom 19. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	181 898 800,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	181 898 800,00 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	181 898 800,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	181 893 800,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	67 700 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	67 700 000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird auf 138 600 000,00 € festgesetzt.

§ 4

Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entsprechenden Aufwandspositionen. Aufwandspositionen innerhalb eines Teilergebnisplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bezirksregierung in Köln hat mit ihrer Verfügung vom 12. März 2008, Az.: 31.1-1.6-NVR, keine Bedenken gegen die Satzung geäußert.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zweckverband Nahverkehr Rheinland

Köln, den 14. März 2008

F. d. R.
Im Auftrag
gez.: M a ß a u

gez. M ö r i n g
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2008, S. 119

182. Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3070966704, 301187787.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

26. Mai 2008

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 26. Februar 2008

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 120

183. Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r : Sparkasse Leverkusen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom 15. Dezember 1995 aufgeboten: Sparkasse Leverkusen, Konto-Nr. 3023171576.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 11. März 2008

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 120

184. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3232660120 (22660120), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wurde gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 6. März 2008

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 120

185. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3232637987 (22637987), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wurde gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 6. März 2008

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 120

E Sonstige Mitteilungen

186. Liquidation

Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass die „Gruppe Pulheim im DTK“ mit Ablauf 13. Dezember 2007 aufgelöst wurde. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator Jürgen Pöth, Friedrich-Engels-Straße 24, 40627 Düsseldorf, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2008, S. 120

187. Liquidation

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein LinAix e. V. ist durch Beschluss vom 23. Januar 2008 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein Lin Aix e. V., c/o Thomas Neugebauer, Maria-Montessori-Straße 45, 52134 Herzogenrath, zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2008, S. 120

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– €.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.
Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0.